



123/56

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. September 1986

Nr. 2800

BREITENBACH: Gestaltungsplan "Bodenacker" mit Sonderbauvorschriften /
----- Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Bodenacker" mit dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan "Bodenacker" und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften regeln eine etappenweise realisierbare Gesamtüberbauung mit preisgünstigen Wohnungen. Nutzungsmässig stützt sich der vorliegende Gestaltungsplan auf den revidierten Zonenplan ab, welchen die Gemeinde Breitenbach zur Genehmigung an den Regierungsrat eingereicht hat. Danach liegt das Gebiet "Bodenacker" in der 3-geschossigen Wohnzone mit Gestaltungsplanpflicht.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Februar bis 21. März 1986. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche vom Gemeinderat teilweise gutgeheissen, abgelehnt oder durch Rückzug erledigt werden konnten. Von der Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat wurde kein Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat genehmigt den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften an seiner Sitzung vom 18. Juni 1986 abschliessend.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die Zonenzuteilung und Zonenvorschriften der Ortsplanungs-Revision sind im Bereich des Bodenackers unbestritten, so dass die Genehmigung des Gestaltungsplanes derjenigen der Ortsplanung ohne planungsrechtliche Probleme oder Präjudizien vorgezogen werden kann. Allerdings sehen die Bestimmungen des § 19 der Zonenvorschriften vor, dass nur in den Zonen W 2B und K im Gestaltungsplanverfahren zusätzlich ein Vollgeschoss möglich ist. Danach ist der

nun vorgesehene Vollausbau des Dachgeschosses der Bauten D und E mit den unbestrittenen Zonenvorschriften nicht konform. Im Einverständnis mit der Gemeinde und den Grundeigentümer wird deshalb der Gestaltungsplan und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften (§ 4) dahin abgeändert, dass nur ein Dachausbau bis zum 2/3 der darunterliegenden Geschossfläche (§ 17 Abs. 2 KBR) zugelassen wird. Der Gestaltungsplan und die Vorschriften sind entsprechend zu ändern.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Gestaltungsplan "Bodenacker" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Breitenbach wird mit der in den Erwägungen dargestellten Abänderung genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Oktober 1986 noch 2 korrigierte Pläne mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind zudem mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- Verrechnung im KK 111.223

=====

(Staatskanzlei Nr. 243)KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Fortsetzung nächste Seite

Verteiler:

- Bau-Departement (2) Bi/ame
- Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften
- Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschatzung
- Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan/Vorschriften
(folgt später)
- Baukommission der EG, 4226 Breitenbach
- Planteam S AG, Nikl.-Konradstrasse 4, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Breitenbach: Genehmigung: Gestaltungsplan "Bodenacker"
mit Sonderbauvorschriften

